

## Unterrichtung

Hannover, den 01.03.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

#### Überhöhte Ausgaben für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 23 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass die Ausgaben des Landes für stationäre und ambulante niedrigschwellige Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe der Höhe nach nicht gerechtfertigt sind.

Er erwartet, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- die Vergütung für die stationäre Hilfe nach § 67 SGB XII,
- die Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe an der Finanzierung der niedrigschwelligen Basisangebote und
- eine Umstrukturierung der niedrigschwelligen Angebote

prüft und notwendige Veränderungen umsetzt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 01.03.2019

#### 1. Vergütung für die stationäre Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

Die Landesregierung hat den Sachverhalt geprüft. Sie hält den gezogenen Vergleich jedoch nicht für aussagekräftig. Der LRH hat bei seinem Vergleich die Gruppe mit dem geringsten Hilfebedarf (Leistungsberechtigtengruppe LBGr 1) herangezogen, der jedoch lediglich rund 3 % aller seelisch Behinderten zugeordnet sind. Insofern ist diese LBGr nicht repräsentativ für das stationäre Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung und kann nicht als Vergleichsmaßstab gelten.

Ein Vergleich mit den weiteren Leistungsberechtigtengruppen hätte gezeigt, dass die Leistungsvergütung bei der LBGr 2 in vergleichbarer Höhe und bei der LBGr 3 deutlich über der Leistungsvergütung der stationären Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII lag.

Die dargestellte unterschiedliche Vergütungshöhe ist aufgrund der komplexeren fachlichen Anforderung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nachvollziehbar. So sind zum einen eine höhere Qualifikation des Betreuungspersonals und zum anderen größere sonstige Betreuungsaufwendungen notwendig. Die Höhe der Leistungsvergütung der stationären Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist aus Sicht der Landesregierung angemessen.

Von besonderer Bedeutung ist es, darauf hinzuweisen, dass die Leistungsvergütung rechtskonform vereinbart wurde, d. h. entsprechend den rechtlichen und landesrahmenvertraglichen Bestimmungen. Somit ist diese Vergütung getragen von einem konsensualen Beschluss des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

#### 2. Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe an der Finanzierung der niedrigschwelligen Basisangebote

Die Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung bei der ambulanten Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist vom LRH bereits im Jahresbericht 2018 (Landtagsdrucksache

18/1000) unter Nummer 16 („Mislungene Budgetierung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“) vorgetragen worden. Wie in der entsprechenden Antwort der Landesregierung erläutert, plant das Land die sachliche Zuständigkeit abzuändern. Diese Änderung führt dazu, dass die sachliche Zuständigkeit für diese Aufgabe dann vollständig auf den überörtlichen Träger übergeht. Zur Begründung der Zuständigkeitsänderung wird auf die Ausführungen der Landesregierung zu Nummer 16 des Jahresberichts 2018 des LRH verwiesen. Durch die Ausweitung der Zuständigkeit erübrigt sich die Frage der Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

### 3. Umstrukturierung der niedrigschwelligen Angebote

Diese Forderung des LRH wird vor dem Hintergrund aufgestellt, dass das Land die Finanzierung der Basisangebote allein trägt, während die Tagesaufenthalte im Wesentlichen jeweils zur Hälfte das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe finanzieren. Vor dem Hintergrund der oben bereits erläuterten zukünftigen Ausweitung der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ist eine finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger an den Basisangeboten nicht mehr zu erreichen.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Zusammenlegung nicht zu befürworten. Bei dem Basisangebot handelt es um einen Annex zur flächenorientierten ambulanten Hilfe. Wesentliches Kennzeichen des Basisangebots ist dessen Clearingfunktion im Rahmen der Betreuungsaufnahme. Bei den Tagesaufenthalten handelt es sich im Gegensatz dazu um ein niedrigschwelliges, d. h. ohne Kostenanerkennung in Anspruch zu nehmendes Angebot, aus dem sich nicht direkt eine weitergehende Hilfe entwickelt. Vielmehr stellen Tagesaufenthalte mit ihren offenen Anlaufbereichen eine Möglichkeit der Begegnung dar, die wahrgenommen werden kann, ohne beratungsbedürftig zu sein.